

## Zusammenfassende Überlegungen

Dennoch aber lässt die Entwicklung seit der zweiten Hälfte der 90er Jahre eine durchaus eigenständige Position des Staatsgerichtshofs erkennen:

- (1) Diese zeigt sich zunächst in der Begründung des (materiell-rechtlichen) Willkürverbots als eines ungeschriebenen Grundrechts mit einem «originären Schutzbereich».<sup>782</sup>
- (2) Dies setzt sich fort im Ansatz einer grundrechtlichen Konkurrenzlehre, in der dem Willkürverbot eine subsidiäre Auffangfunktion gegenüber dem speziellen Grundrecht zugewiesen wird.<sup>783</sup>
- (3) Zum dritten, und dies im Gegensatz zur Praxis des schweizerischen Bundesgerichts, anerkennt der Staatsgerichtshof das Willkürverbot auch verfahrensrechtlich als «vollwertiges Grundrecht».<sup>784</sup> Der liechtensteinische Staatsgerichtshof stellt im Blick auf die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde bei Willkürrügen keine strengeren Anforderungen als bei anderen Grundrechtsrügen.<sup>785</sup>

### c) *Kontrollprogramm und Prüfkriterien – ein Vorschlag*

Die neuere Judikatur des Staatsgerichtshofs verdient grundsätzlich Zustimmung.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde – neben der Erfüllung der anderen Sachentscheidungsvoraussetzungen<sup>786</sup> – nur voraussetzt, dass der Beschwerdeführer plausibel geltend machen kann, in einem oder in mehreren seiner Grundrechte<sup>787</sup>

---

<sup>782</sup> Siehe StGH 1998/45 – Urteil vom 22. Februar 1999, 1 (6); siehe auch schon oben, S. 174.

<sup>783</sup> Siehe etwa StGH 1997/1 – Urteil vom 4. September 1997, LES 1998, 201 (205); vgl. ferner Hilmar Hoch, Schwerpunkte der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 65 (74 f.).

<sup>784</sup> So nachdrücklich Hilmar Hoch, aaO, S. 76 mit weiteren Nachweisen auch aus der schweizerischen Rechtsprechung und Literatur.

<sup>785</sup> Siehe auch Kuno Frick, Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbebefreiheit, S. 179 f.; Hilmar Hoch, aaO, S. 76.

<sup>786</sup> Siehe oben B. II. 1.

<sup>787</sup> Zum weiten Begriff der Grundrechte, der verschiedene Subkategorien enthält, siehe oben, S. 112 ff.